

1.0 Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen der Lieken AG sowie aller gemäß §§ 15 ff AktG konzernverbundenen Unternehmen, soweit nicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten etwas anderes bestimmt.
- 1.2. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos abnehmen oder bezahlen.

2.0 Vertragsschluss

- 2.1. Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos. Mündlich oder schriftlich abgegebene Angebote sind für den Lieferanten mindestens 14 Werktagen ab Abgabe bindend. Erteilte Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vom Lieferanten anzunehmen. Stillschweigen des Lieferanten, mit dem wir in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen stehen, gilt als Annahme der Bestellung.
- 2.2. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur bindend, sofern wir diese durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
- 2.3. Offensichtliche Fehler in der Bestellung, insbesondere Schreibfehler, berechtigen uns zur nachträglichen Änderung oder zum Vertragsrücktritt, ohne gegenüber dem Lieferanten schadensersatzpflichtig zu werden.
- 2.4. Sofern sich die Vermögenslage des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtert, dass eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung in Frage gestellt ist oder berechtigte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten auftreten, sind wir ohne Vorankündigung berechtigt, schadlos vom Vertrag zurückzutreten.

3.0 Versand, Verpackung, Entsorgung

- 3.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Bei Lebensmitteln müssen Versandart und Verpackung allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Versand erfolgt – auch an einen anderen Ort als den Erfüllungsort – auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen. Detaillierte Angaben / Anforderungen zum Transport von Rohstoffen und Verpackungsmaterial sind in den „Richtlinien für den Lebensmittel-Transport an / von Lieken“ vermerkt und im Internet unter www.lieken.de → Lieken-Qualität → Einkauf → Downloads einzusehen. Lieken behält sich vor, diese Richtlinie von Zeit zu Zeit zu ändern. Wird die Ware ausnahmsweise auf unsere Gefahr und Kosten befördert, entscheiden wir über die Art des Transportmittels und wählen den Spediteur oder Frachtführer aus.
- 3.2. Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfallsdatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Lieferort und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Jede Umverpackung muss mit einer eindeutigen Chargennummer gekennzeichnet sein. Weiterhin sind durch den Lieferanten dem Standard GS 1-128 entsprechende Transportetiketten an gelieferte Versandeinheiten anzubringen. Der genaue Inhalt der Palettetiketten ist in der aktuellen Version der „Anlieferbedingungen für Stückgut und lose Ware“ geregelt und im Internet unter www.lieken.de → Lieken-Qualität → Einkauf → Downloads, einzusehen. Lieken behält sich vor, diese Richtlinie von Zeit zu Zeit zu ändern. Nur in von Lieken im Vorfeld zugestimmten Ausnahmefällen ist eine Annahme von Gütern ohne GS 1-128 Kennzeichnung möglich.
- 3.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens die Bezeichnung des Artikels, den Bestimmungsort, die Bestellnummer sowie die Artikelnummer des jeweiligen Warenwirtschaftssystems deutlich aufweisen muss. Die „Anlieferbedingungen für Stückgut und lose Ware“, einzusehen im Internet unter www.lieken.de → Lieken-Qualität → Einkauf → Downloads, enthalten die Anforderungen an den Lieferschein. Lieken behält sich vor diese Richtlinie von Zeit zu Zeit zu ändern. Nur in von Lieken im Vorfeld zugestimmten Ausnahmefällen darf von diesen Anforderungen abgewichen werden. Fehlen diese Angaben sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.
- 3.4. Abgepackte Waren sind grundsätzlich auf einwandfreien 800 x 1200 mm Euro- Paletten gemäß UIC- Merkblatt 435-2 anzuliefern. Sollten wir bei der Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, sind wir berechtigt, diese dem Lieferanten zum Wiederbeschaffungswert zu belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten müssen wir zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt insbesondere im Falle einer Umstellung auf Euro H1 Hygienepaletten.
- 3.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns in allen Fällen zu informieren, in denen Ursprungszeugnisse erforderlich sind oder Exportbeschränkungen bestehen, sofern er hiervon Kenntnis haben muss oder sich zumutbar beschaffen kann. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen

und Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Eventuell erforderliche Ursprungszeugnisse sind uns unaufgefordert getrennt von der Lieferung zuzustellen.

- 3.6. Der Lieferant nimmt an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV teil und weist uns dies auf Verlangen nach. Er stellt uns von möglichen Ansprüchen Dritter frei, deren Grund die nicht den gesetzlichen Vorgaben der VerpackV entsprechende Organisation und Durchführung von Rücknahmepflichten ist.
- 3.7. Soweit möglich und zulässig werden wir die Entsorgung von Transportverpackungsmaterial unter dem Vorbehalt einer Weiterbelastung der uns hierdurch entstehenden Kosten übernehmen. Anderenfalls wird der Lieferant Transportverpackungen auf seine Kosten bei der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle unverzüglich abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

4.0 Lieferung, Verzug, Höhere Gewalt

- 4.1. Sämtliche Liefertermine und -mengen sind verbindlich. Lieferfristen werden ab Bestelldatum gerechnet. Liefertermine einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind nur dann maßgebend, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die ordnungsgemäße Anlieferung an der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Bei Leistungen gilt die im Auftrag enthaltene Regelung.
- 4.2. Zur Entgegennahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, solche Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurück zu senden oder das Zahlungsziel bis zum Erhalt der vollständigen Lieferung entsprechend zu verlängern. Bei Mengenüberschreitungen steht uns das Recht zur Rücksendung für den über die vereinbarte Liefermenge hinausgehenden Teil gleichermaßen zu. Die uns durch eine nicht vereinbarte Teillieferung oder Mengenüberschreitung entstehenden Verwaltungskosten sowie etwaige Kosten einer Zwischenlagerung trägt der Lieferant. Gesetzliche Verzugsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 4.3. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und Gründe der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklären wir uns schriftlich mit der Terminüberschreitung einverstanden, bestimmt sich der Verzugsbeginn nach den neu vereinbarten Terminen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur bei Einhaltung der Anzeigepflichtung.
- 4.4. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Schäden verpflichtet, die uns durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzuges hat der Lieferant ab dem 4. Arbeitstag vorbehaltlich einer vertraglich abweichenden Vereinbarung pro angefallenen Arbeitstag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Netto-Gesamtauftragswertes, zu zahlen. Wir sind berechtigt, einen Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs.3 BGB noch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Annahme der Ware zu erklären und die Vertragsstrafe innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Die Leistungspflicht des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Werden die vereinbarten Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir bei einem absoluten Fixgeschäft sofort und, falls ein solches nicht vorliegen sollte, nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.7. Kommen wir mit der Kontraktabnahme oder mit der Auftragserteilung in Rückstand, sind wir mittels schriftlicher Mahnung in Verzug zu setzen. Die zu setzende Nachfrist muss der Aufbrauchfrist der Restkontraktmenge unter Berücksichtigung unseres zu erwartenden Bedarfs entsprechen und für uns zumutbar sein. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferant zum Vertragsrücktritt berechtigt; weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.
- 4.8. In Fällen Höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung oder Leistung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er uns binnen 24 Stunden nach Eintritt des Höheren-Gewalt-Ereignisses schriftlich unterrichtet hat. Andernfalls sind wir zur Geltendmachung unserer Verzugsrechte berechtigt. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann er sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Ist im Falle Höherer Gewalt die verspätete Leistung für uns nicht mehr von Interesse, so können wir während der Dauer der Gewalteinwirkung schadlos vom Vertrag zurücktreten.

5.0 Preise, Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Höchstpreise, inkl. aller Nebenkosten, z.B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift frei Verwendungsstelle. Sie gelten verbindlich für die gesamte

Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Gesetzlich vorgeschriebene Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

- 5.2. Rechnungen sind – unter Angabe der Daten gemäß Ziffer 3.3 – von der Ware getrennt in zweifacher Ausfertigung an diejenige Konzerngesellschaft zu senden, die in der Bestellung als Empfänger angegeben ist.
- 5.3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb einer Frist von 21 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, unter Abzug von 2% Skonto innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und gelten nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.
- 5.4. Die Zahlungsfrist beginnt einen Tag nach Eingang einer ordnungsgemäßen, den Anforderungen des § 14 UStG genügenden Rechnung, sofern die Ware nicht mit Mängeln behaftet ist. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Eingang der mangelfreien Ware maßgebend. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist. Zahlungen sind fristgerecht geleistet, wenn sie bis zum Ende der Kalenderwoche, in der sie gemäß der in Ziffer 5.3 festgelegten Fristen fällig werden, bei uns abgegangen sind.
- 5.5. Bei Zahlung durch uns über ein Verrechnungskonto und Abschluss eines Delkredervertrages zwischen Lieferant und Verrechnungskonto gilt, dass Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten in Form des einfachen Eigentumsvorbehalts und seine Erweiterungen von uns akzeptiert werden, sofern der Lieferant diese Rechte, außer im Falle der Insolvenz, stets gegen uns richtet und von dem Eigentumsvorbehalt und seinen Erweiterungen erst Gebrauch macht, wenn eine Zwangsvollstreckung der einzelnen Forderungen gegen uns erfolglos war.

6.0 Garantien

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Güter und alle von ihm erbrachten Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, allen jeweils dazu ergangenen Verordnungen sowie den bei Anlieferung bzw. Abnahme geltenden technischen Vorschriften, Normen und anerkannten Standards („Stand der Technik“) entsprechen sowie für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet sind und alle notwendigen Zulassungen und Prüfzeichen, insbesondere CE-Zeichen, TÜV-Zulassungen sowie lebensmittelrechtliche Zulassungen besitzen. Falls in Bestellungen Bezug auf Ausführungen nach Norm- und/oder DIN-Vorschriften genommen wird, gilt hier jeweils die neueste Version, sofern keine spezielle vorgeschrieben ist.
 - 6.2. Ferner garantiert der Lieferant, ein Qualitätssicherungssystem anzuwenden, das die Forderungen der neuesten Fassung der Normen DIN ISO 9001 bis DIN ISO 9004 (Modelle zur Darlegung der Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement) erfüllt. Darüber hinaus garantiert der Lieferant für Rohstoffe ein Qualitätsmanagementsystem, bevorzugt IFS Food, falls erforderlich IFS Broker, mindestens aber ein GFSI zugelassener Standard, anzuwenden. Der entsprechende Scope muss den gelieferten Produkten entsprechen. Lieferanten mit einer Energiemanagement-Zertifizierung nach einem System, das den Anforderungen der DIN 50001 entspricht, werden unter der Berücksichtigung der Unternehmensgröße bei vergleichbaren Lieferungen und/oder Leistungen positiv berücksichtigt.
- ## 7.0 Sachmängelhaftung
- 7.1. Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel besteht 36 Monate, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Die Verjährung von rechtzeitig gerügten Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir selbst etwaige Regressansprüche anderer Unternehmer oder Verbraucher wegen dieser Mängel erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Anlieferung der Ware.
 - 7.2. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Verjährungsfrist. Im Fall der Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist erneut, im Falle der Mängelbeseitigung jedoch lediglich hinsichtlich des nachgebesserten Teiles.
 - 7.3. Wir führen eine Wareingangskontrolle durch, die sich auf das gesetzlich zwingend vorgeschriebene Maß beschränkt. In der Regel ist dies lediglich eine Stichprobenuntersuchung hinsichtlich der Menge, Identität, äußeren Beschaffenheit (Transportschäden) sowie auf offene Mängel. Sollte bei der Stichprobenuntersuchung im Bereich der Tankzuglieferungen Anhaltspunkte für ein abweichendes Gewicht vorliegen, sind wir berechtigt, zusätzliche Kontrollverwiegungen auf Kosten des Lieferanten anzuordnen.
 - 7.4. Festgestellte Mängel werden wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung rügen. Bei Mängeln, die erst später offensichtlich werden (versteckte Mängel), beginnt die Rügefrist mit Erkennen des Mangels. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr um senden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten bekannt ist, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
 - 7.5. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen uns zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Wir sind berechtigt,

Deckungskäufe auf Kosten des Lieferanten ohne eine amtlich bestellte Person selbst durchzuführen.

7.6. Die vom Lieferanten gelieferten Güter oder erbrachten Leistungen haben unseren Bestellvorgaben zu entsprechen. Abweichungen jeder Art bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wird „gemäß Muster“ gekauft, so gelten die sich daraus ergebenden Werte, mindestens jedoch die Bestellvorgaben.

7.7. Toleranzgrenzen für angegebene Maße, Gewichte, und Ausschussquoten werden bei der jeweiligen Bestellung, soweit erforderlich, gesondert aufgegeben und sind absolut einzuhalten. Auch wenn übersteigende Toleranzgrenzen nur bei einem Teil der Lieferung festgestellt werden, liegt insgesamt eine Falschlieferung und damit ein Sachmangel vor.

7.8. Mehrlieferungen von mehr als 5 % berechtigen uns nach unserer Wahl zum Rücktritt hinsichtlich der überlieferten Menge oder zu einer der Kostendegression entsprechenden Preisreduzierung.

7.9. Sofern – auch nur bei einem Teil der Auflage – keine farb- und passgenaue Druckwiedergabe oder Verarbeitungsprobleme der Verpackungsmaschinen vorliegen, sind wir berechtigt, die Gesamtlieferung als mangelhaft zurückzuweisen. Insbesondere haftet der Lieferant für die einwandfreie Lesbarkeit des EAN-Codes mit handelsüblichen Kassen-Lesegeräten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, beim Druck eines Motives nach der von Lieken frei gegebenen Farbreferenz (GMG Farbproof) zu drucken. Dafür stehen ihm die Kontrollelemente Rasterkeile auf dem GMG und dem Druckmuster (soweit vorhanden) zur Verfügung. Die spektralfotometrischen Abweichungen sollten ein Delta E von 3 nicht überschreiten. Zusätzlich muss die visuelle Kontrolle des Druckergebnisses erfolgen. Entspricht das gedruckte Muster optisch und/oder spektralfotometrisch nicht der Farbreferenz, und wirkt sich diese Abweichung negativ auf den Abverkauf der Ware oder ihre tatsächliche Nutzbarkeit aus, behalten wir uns vor die Ware zu reklamieren, zu sperren oder eine Preisreduzierung zu erheben.

7.10. Bei der Lieferung von Lebensmitteln ist der Lieferant verpflichtet, von jeder gelieferten Charge unmittelbar vor dem jeweiligen Abfüllen in die Transportbehälter Rückstellmuster zu entnehmen und diese bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu konservieren. Wir sind berechtigt, jederzeit Proben für Nachuntersuchungen anzufordern.

7.11. Artikel, die der Verpflichtung unterliegen, mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet zu sein, wird der Lieferant so zeitig ausliefern, dass die in den von Lieken übermittelten Spezifikationen vereinbarte Restlaufzeit eingehalten wird.

7.12. Fehlt an dem Liefergegenstand sowie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ein deutlicher Hinweis auf besondere Lagerbedingungen, so führt eine unsachgemäße Lagerung nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit zum Verlust der Sachmängelansprüche hinsichtlich des Lagerschadens.

7.13. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Sachmängelhaftung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In einem dringenden Fall, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein weiterer Zeitverzug zu einem noch größeren Schaden führt, ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die hierdurch entstandenen Kosten sind uns unverzüglich unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen zu ersetzen.

7.14. Entstehen uns im Zusammenhang mit mangelhaften Lieferungen oder Leistungen Schäden oder Kosten (z.B. Untersuchungskosten, Ein- und Ausbauposten, Bearbeitungskosten, Stillstandskosten), so hat der Lieferant uns diese zu erstatten. Rücksendungen beanstandeter Liefergegenstände erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7.15. Zu unserer Sicherung tritt der Lieferant die ihm gegen seine Vorlieferanten zustehenden Sachmängelansprüche bereits hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an, haben jedoch das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten in Anspruch nehmen.

8.0 Produkthaftung

8.1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Erzeugnisse des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch seine Erzeugnisse bedingt ist.

8.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der mit der

Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gemäß § 6.2 verbundenen Risiken sowie einer Haftung für die Kosten einer angemessenen Fehlerforschung durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten in angemessener Höhe abgeschlossen zu haben und während der Dauer des Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Veränderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.0 Geheimhaltung

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

9.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.3. Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Ausführung unserer Bestellung verwendet werden. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.

9.4. Im Falle einer schuldhaften Verletzung vorstehender Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sich der Lieferant für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine von uns nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten.

10.0 Eigentums- /Urheberrechte

10.1. Der Lieferant erkennt unser Eigentumsrecht an sämtlichen ihm von uns überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Werkzeugen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. an. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

10.2. Der Lieferant erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks unser ausschließliches Urheberrecht an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Filmen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klichschees, Matern, Prägeplatten, Stanzzwerkzeuge und -konturen Druckzylinder, etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der für uns erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er uns bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

10.3. Alle Unterlagen gemäß 10.2 sind uns vom Lieferanten spätestens bei Vertragsbeendigung auf seine Gefahr nach Voravis frei Haus zuzustellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder unerlaubter Vernichtung ist der Lieferant zur kostenlosen Wiederherstellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

10.4. Neuentwicklungen, die der Verkäufer zusammen mit uns oder in unserem Auftrag betreibt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen unserer Zustimmung. Sofern wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der Lieferant vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10.5. Beigestellte Waren oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.

10.6. Lieferanten, die eine Lohnverarbeitung für uns vornehmen, haben von uns beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang zu rügen. Für Zusatzkosten und/oder Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haften wir nicht.

11.0 Schutzrechtsverletzungen

11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch uns und unsere Abnehmer einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Verletzungen von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant dennoch verpflichtet, die vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu kann der Lieferant nach eigener Wahl entweder die Vertragsgegenstände in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte fallen oder der Lieferant kann das Recht erwirken, dass die Vertragsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

11.2. Im Falle der Geltendmachung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechten übernimmt der Lieferant die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte beruft.

11.3. Wir verpflichten uns, den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen uns Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden.

11.4. Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat oder haben muss, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.

12.0 Unfallverhütung

Bei Arbeiten innerhalb unseres Betriebes oder Betriebsgeländes, auf unseren Fahrzeugen usw. übernimmt der damit beauftragte Lieferant die Haftung dafür, dass die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und der Großhandels- und Lagerberufsgenossenschaften sowie die Arbeitszeitverordnung eingehalten und alle sonst in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

13.0 Allgemeine Bestimmungen

13.1. Zur Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur aufgrund unbestrittener und rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

13.2. Rechte und/oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis können jederzeit an zum Lieken-Konzern gehörenden Unternehmen oder Dritte übertragen werden. Die völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Verpfändung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

13.3. Erfüllungsort für Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Käufern ist der Sitz der jeweiligen zum Lieken-Konzern gehörenden Vertragsgesellschaft.

13.4. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten – inklusive Scheck- und Wechselklagen – ist der Sitz der jeweiligen zum Lieken-Konzern gehörenden Vertragsgesellschaft. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten auch an jedem für ihn begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

13.5. Diese Einkaufsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Auch Rechtsbeziehungen mit ausländischen Verkäufern werden ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts geregelt.

13.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.